

# Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag  
und kostet 3 Mark jährlich

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur:  
Fritz Krüger in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die  
begepaltene Zeile 15 Pf.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Nr. 17

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 23. April

1914

Nr. 332.

## Aufruf an das Deutsche Volk

### für eine Rote Kreuz = Sammlung 1914 zugunsten der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

Zum Schutze des Vaterlandes mußte die Deutsche Wehrmacht in außergewöhnlichem Maße verstärkt werden. Hieraus ermächtigt dem Roten Kreuz die vaterländische Pflicht, auch seine Kräfte und Mittel für die freiwillige Krankenpflege im Kriege seiner hohen Bestimmung gemäß zur Ergänzung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes zu vermehren.

Diese Vermehrung darf aber nicht aufgeschoben werden, denn das Rote Kreuz muß jederzeit für die Ausübung der freiwilligen Krankenpflege bereit sein. Ungefährdet soll daher begonnen werden, den Mehrbedarf an männlichem und weiblichem Personal sowie an Material für Transport, Aufnahme und Pflege der Verwundeten und Kranken zu decken. Welche schweren, dauernden Schäden für die Volkskraft aus dem Mangel an rechtzeitiger Kranken- und Verwundetenfürsorge entstehen können, haben die Schrecken und Folgen der letzten Balkankämpfe bewiesen. Mängel in der Kriegsvorbereitung des Roten Kreuzes sind im Laufe eines Krieges nicht wieder gutzumachen; auch die größte Opferwilligkeit des Volkes kann dann nicht mehr rechtzeitig Hilfe schaffen.

Aber eine solche Kriegsvorbereitung erfordert außerordentlich große Mittel; die vorhandenen sind hierzu völlig unzureichend. Es ist daher eine unerläßliche nationale Pflicht, Geld für die Vorbereitung der Kriegserfordernisse zu sammeln.

In voller Erkenntnis dieser Sachlage haben die Vereinigungen vom Roten Kreuz beschlossen, sich schon jetzt an die Opferfreudigkeit des Deutschen Volkes zu wenden und es zu einer Sammlung für das Rote Kreuz aufzurufen. Unser Kaiser und unsere Kaiserin, die Bundesfürsten und freien Städte unseres Vaterlandes, die Protektoren und Protektorinnen der Landes- und Frauenvereine vom Roten Kreuz haben diesen Entschluß gebilligt, die Landesregierungen haben ihre Unterstützung zugesagt.

Die Sammlung fällt in die Zeit der Jubelfeier des fünfzigjährigen Bestehens des Roten Kreuzes, und ihr Beginn ist festgesetzt auf den denkwürdigen 10. Mai, den Tag des Frankfurter Friedens.

Wir vertrauen, daß das Deutsche Volk, welches die schwere Rüstung für den Schutz seiner höchsten Güter willig auf sich genommen hat, nun auch unsere Bitte um Unterstützung der Kriegsvorbereitung des Roten Kreuzes zum Besten der verwundeten und erkrankten Krieger verstehen wird.

Jede, auch die bescheidenste Spende wird dankbar begrüßt werden und dazu beitragen, in Zeiten schwerer Prüfung die Leiden der Söhne unseres Volkes, die Leib und Leben dem Vaterlande freudig opfern, zu lindern und zu heilen.

## Die Deutschen Vereinigungen vom Roten Kreuz.

Gumbinnen, den 20. April 1914.

Vorstehenden Aufruf bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Beiträge werden in den Bureaus des Landratsamtes und des Magistrats entgegen genommen.

An die Herren Ortsvorsteher auf dem platten Lande richten wir die Bitte, in ihren Gemeinden zu dem gedachten Zwecke Sammlungen zu veranstalten und an eine der bezeichneten Stellen abzuführen.

Kreisverein vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende.

von Rappard, Landrat.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 333.

### Bekanntmachung.

Der nächste Termin zur Prüfung von Schmieden über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist von der staatlichen Prüfungskommission für den hiesigen Regierungsbezirk auf **Donnerstag, den 18. Juni 1914, vormittags 8 Uhr** festgesetzt worden. Die Prüfungen finden in Gumbinnen in der Schmiede des Schmiedeobermeisters Malzkuhn, Königsstraße 8 statt.

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind **mindestens 4 Wochen** vor der Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinärarzt Dr. Fischvoeder, hier selbst zu richten. Den Meldungen sind beizufügen:

- 1) ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,
- 2) ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirke Gumbinnen aufgehalten hat,

3) eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat,

4) die Prüfungsgebühr von 10 Mark,

5) etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Hufbeschlage.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung selbst ist von jedem Prüfling ein Rinnenmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Gumbinnen, den 6. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.